

Promotionsordnung der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld vom 10. Januar 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 574), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld gemäß § 1 Satz 3 der Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld vom 15. Juni 2010 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 39 Nr. 12 S. 98) die folgende Promotionsordnung erlassen:

§ 1

Promotionsrecht und Doktorgrade (§ 2 RPO)

- (1) Die Fakultät für Erziehungswissenschaft verleiht den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie, Dr. phil. (doctor philosophiae). Auf Antrag kann die Fakultät alternativ den Grad eines Ph. D. in Educational Science verleihen.
- (2) Die Fakultät für Erziehungswissenschaft kann als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen und Verdienste auch den Grad einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber (doctor honoris causa, Dr. h.c.) gemäß § 17 verleihen. Die gemäß Absatz 1 zu vergebenden Doktorgrade werden dann mit dem Zusatz „honoris causa“ h.c. versehen.

§ 2

Zweck und Formen der Promotion (§ 3 RPO)

- (1) Durch die Promotion soll eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 Abs. 1 HG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in einem von der Fakultät vertretenen Fachgebiet oder Forschungsschwerpunkt nachgewiesen werden.
- (2) An der Fakultät für Erziehungswissenschaft besteht die Promotion aus einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).
- (3) Personen, die von der Fakultät gemäß § 5 als Doktorandin oder Doktorand angenommen wurden, müssen sich nach Annahme bis mindestens zum Abschluss des Promotionsprüfungsverfahrens an der Universität Bielefeld als Doktorandin oder Doktorand immatrikulieren.
- (4) Promotionen können im Rahmen eines von der Fakultät oder mehreren Fakultäten verantworteten Promotionsstudiengangs bzw. eines sonstigen anerkannten Programms der strukturierten Doktorandenausbildung (z.B. in Graduate Schools oder Graduiertenkollegs) oder außerhalb eines solchen Studiengangs bzw. Programms (sog. studiengangsfreie Promotionen) durchgeführt werden.

§ 3

Zuständigkeiten (§ 4 RPO)

- (1) Für die Organisation des Promotionsverfahrens, insbesondere für die Entscheidung über den Zugang zur Promotion und die Annahme als Doktorandin oder Doktorand, die Eröffnung des Promotionsverfahrens, die Bestimmung der Gutachterinnen oder Gutachter, die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission, die Überwachung des zügigen Ablaufs des Promotionsverfahrens einschließlich der Dokumentation der Anzahl der Promovierenden der Fakultät sowie für alle durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Promotionsausschuss zuständig. Die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans im Übrigen bleibt unberührt.
- (2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden von der Fakultätskonferenz gewählt. Der Promotionsausschuss setzt sich aus zwei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem prüfungsberechtigten Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung der Fakultät zusammen. Der Ausschuss wählt einen Vorsitz und eine Stellvertretung aus der Mitte der prüfungsberechtigten Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Entscheidungen, die Prüfungsleistungen betreffen, steht das Stimmrecht nur den promovierten Mitgliedern des Promotionsausschusses zu (§ 65 Abs. 1 HG).
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter die oder der Vorsitzende oder die stellvertretende Person sowie zwei weitere prüfungsberechtigte Mitglieder. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen jeweils über zwei Stimmen, die übrigen Mitglieder über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (4) Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für belastende Entscheidungen über Widersprüche.

(5) Der Promotionsausschuss und die Dekanin oder der Dekan sind Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(6) Ausländische Studienabschlüsse bedürfen der Anerkennung durch den Promotionsausschuss. Die Anerkennung setzt die Gleichwertigkeit mit den inländischen Abschlüssen voraus. Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen (§ 5 RPO)

(1) Der Zugang zum Promotionsverfahren setzt den erfolgreichen Abschluss

- a) eines einschlägigen Universitätsstudiums mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
- b) eines einschlägigen Hochschulstudiums mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
- c) eines einschlägigen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG voraus.

(2) Einschlägig i.S.v. § 4 Abs. 1 ist ein Studium in der Regel, wenn es mit einem erziehungswissenschaftlichen Abschluss beendet wird. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Er entscheidet in diesem Zusammenhang unter Berücksichtigung einer schriftlichen Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers, ob die fachliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den angestrebten Doktorgrad nachgewiesen ist.

(3) Auf die Promotion vorbereitende Studien gemäß § 4 Abs. 1 b) sind in der Regel im Rahmen einschlägiger Masterstudiengänge im Umfang von bis zu 60 Leistungspunkten zu absolvieren. Dabei sind zwei Einzelleistungen in Forschungsmethoden und eine Einzelleistung in erziehungswissenschaftlicher Theorie zu erwerben. Über die inhaltlichen Anforderungen entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung einer schriftlichen Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers. Art und Umfang der auf die Promotion vorbereitenden Studien sind in den Bescheid zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand aufzunehmen. Die Auflagen sind bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen.

(4) Promotionsvorbereitende Studien gelten auch mit dem erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Promotionsstudiengangs oder sonstigen anerkannten Programms der strukturierten Doktorandenausbildung als erbracht.

(5) Herausragende Studierende aus Masterstudiengängen, deren Leistungen nach einem Jahr nach den Regelungen der Masterprüfungsordnung überprüft wurden, haben durch diese Leistungen die promotionsvorbereitenden Studien erbracht. Die herausragenden Leistungen müssen mit einer sehr guten Benotung sowie zwei Empfehlungsschreiben von Lehrenden der Fakultät gegenüber dem Promotionsausschuss dokumentiert werden.

(6) Ausländische Studienabschlüsse bedürfen der Anerkennung durch den Promotionsausschuss. Die Anerkennung setzt die Gleichwertigkeit mit den inländischen Abschlüssen voraus. Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 5

Annahme als Doktorandin oder Doktorand (§ 6 RPO)

(1) Wer die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt und die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt, hat beim Promotionsausschuss die Annahme als Doktorandin oder Doktorand schriftlich zu beantragen.

(2) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird die grundsätzliche Bereitschaft der Fakultät ausgedrückt, eine Dissertation über das beabsichtigte Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Erstellung seiner Arbeit zu betreuen und zu unterstützen. Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist auf sechs Jahre befristet; sie kann auf Antrag verlängert werden.

(3) Dem Antrag ist beizufügen:

- a) der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4,
- b) die Angabe des in Aussicht genommenen Themas der Dissertation und der Betreuerin oder des Betreuers sowie eine Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers zur Übernahme der Betreuung,
- c) ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,

- d) eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; dabei ist anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät / bei welchem Fachbereich die Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragt wurde,
- e) ein Exposé inkl. beabsichtigtem Zeitplan.

(4) Der Promotionsausschuss entscheidet i.d.R. innerhalb von 2 Monaten, bei Promotionsstudiengängen zum jeweiligen Beginn des Studiengangs, über den Antrag. Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist abzulehnen, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder:

- a) wenn das in Aussicht genommene Thema nicht in die fachliche Ausrichtung der Fakultät fällt oder keine Betreuerin oder kein Betreuer gefunden werden kann, die oder der das Thema fachlich betreuen kann oder die fachliche Betreuung für die voraussichtliche Dauer der Promotion nicht sichergestellt ist,
- b) wenn keine oder keiner der zuständigen Betreuerinnen oder Betreuer das Thema für bearbeitungswürdig oder der Vorbildung der Bewerberin oder des Bewerbers angemessen hält oder
- c) wenn die Bereitstellung der materiellen Ausstattung zur Durchführung des Arbeitsvorhabens nicht gesichert ist.

(5) Aus der Annahme als Doktorandin oder Doktorand ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

(6) Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin oder Doktorand ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann insbesondere widerrufen werden, wenn sich nachträglich Gründe für eine Ablehnung der Annahme als Doktorandin oder Doktorand ergeben oder keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann oder wenn die Betreuungsvereinbarung (§ 6 Abs. 3) rechtmäßig aufgehoben wurde.

§ 6 Betreuung (§ 7 RPO)

(1) Betreuerinnen oder Betreuer sind in der Regel: Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät, sonstige habilitierte oder andere prüfungsberechtigte Mitglieder der Fakultät sowie Privatdozentinnen oder Privatdozenten. Es können auch Mitglieder anderer Fakultäten oder anderer Hochschulen, oder von Forschungseinrichtungen als Betreuerin oder Betreuer bestellt werden, hierzu bedarf es einer förmlichen Feststellung der fachlichen Anschlussfähigkeit des Dissertationsthemas sowie bei nicht habilitierten Betreuerinnen oder Betreuern über das Vorliegen habilitationsäquivalenter Leistungen durch die Fakultät.

(2) Es ist eine erstverantwortliche Betreuerin oder ein erstverantwortlicher Betreuer zu benennen; es können auch kooperative Formen der Betreuung zugelassen werden.

(3) Zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer wird eine Betreuungsvereinbarung geschlossen, die dem von der Fakultät für Erziehungswissenschaft erarbeiteten Muster entspricht.

(3) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss. Nach der Eröffnung bestellt der Promotionsausschuss die Mitglieder der Prüfungskommission. Die Doktorandin oder der Doktorand erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid. Weicht die Zusammensetzung der Prüfungskommission von dem Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten ab, so ist dies zu begründen.

(4) Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in Promotionsverfahren werden durch ihre Emeritierung oder Pensionierung nicht berührt. Wechselt eine Betreuerin oder ein Betreuer bzw. eine Gutachterin oder ein Gutachter die Hochschule, so behält sie oder er das Recht, mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden und der Fakultät die Betreuung einer begonnenen Promotion zu Ende zu führen.

§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 8 RPO)

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der Bescheid über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 5,
- b) ggf. der Nachweis der promotionsvorbereitenden Studien oder weiterer Auflagen,
- c) ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
- d) ggf. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und der wissenschaftlichen Vorträge,
- e) je ein Exemplar der Dissertation für jedes Mitglied der Prüfungskommission und ein Exemplar für die Archivierung sowie eine elektronisch lesbare Kopie der Dissertation,

- f) je ein Exemplar einer Zusammenfassung der Dissertation von nicht mehr als fünf Seiten für jedes Mitglied der Prüfungskommission und ein Exemplar für die Archivierung,
- g) Vorschläge für die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter und die weitere Besetzung der Prüfungskommission; die Betreuerin oder der Betreuer soll als Gutachterin oder Gutachter vorgeschlagen werden; den Vorschlägen der Kandidatin oder des Kandidaten für die Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter soll nach Möglichkeit entsprochen werden,
- h) gegebenenfalls eine Erklärung, dass die Kandidatin oder der Kandidat der Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern bei der Disputation widerspricht. Diese Erklärung kann bis zu einer Woche vor Beginn der Disputation abgegeben oder widerrufen werden,
- i) im Falle einer Teamarbeit: ein von den Beteiligten gemeinsam verfasster Bericht über die Zusammenarbeit bei der Dissertation, Angaben der individuellen Urheberschaft für die jeweiligen Teile der Dissertation, ferner Angaben über Namen, akademische Grade, Anschriften der an der Gruppenarbeit beteiligten Personen sowie Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls welche der Personen bereits ein Promotionsverfahren beantragt oder abgeschlossen und dabei Teile der vorgelegten Arbeit benutzt haben,
- j) der Nachweis über die Einschreibung als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender der Fakultät für Erziehungswissenschaft,
- k) eine Erklärung, aus der hervorgeht,
 1. dass der Doktorandin oder dem Doktorand die geltende Promotionsordnung der Fakultät bekannt ist,
 2. dass die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation selbst angefertigt hat (Selbständigkeitserklärung), keine Textabschnitte von Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihr oder ihm benutzten Hilfsmittel und Quellen in seiner Arbeit angegeben hat,
 3. dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen von der Doktorandin oder dem Doktorand für Vermittlungstätigkeiten oder für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen,
 4. dass die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat und
 5. ob die Doktorandin oder der Doktorand die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis.

(2) Der Antrag kann zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Gutachten bei der zuständigen Stelle vorliegt.

(3) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss. Nach der Eröffnung bestellt der Promotionsausschuss die Mitglieder der Prüfungskommission. Die Doktorandin oder der Doktorand erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid. Weicht die Zusammensetzung der Prüfungskommission von dem Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten ab, so ist dies zu begründen.

§ 8 Prüfungskommission (§ 9 RPO)

(1) Die Promotionsprüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die vom Promotionsausschuss bei der Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens bestimmt wird. Die Mitglieder der Fakultät für Erziehungswissenschaft müssen die Mehrheit in der Prüfungskommission haben.

(2) Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus zwei Gutachterinnen oder Gutachtern und mindestens einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer für die mündliche Prüfung. Gutachterinnen und Gutachter können Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Erziehungswissenschaft, sonstige habilitierte Mitglieder der Fakultät oder Personen sein, die die Qualifikation gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 besitzen; sie sollen unterschiedliche fachliche Schwerpunkte vertreten. Die weitere Prüferin oder der weitere Prüfer für die mündliche Prüfung soll promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät sein. Wenn es das Thema der Dissertation erfordert, soll eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter für die Dissertation bestellt werden, die oder der nicht Mitglied der Fakultät für Erziehungswissenschaft sein muss. Die weitere Gutachterin oder der weitere Gutachter ist zusätzliches Mitglied der Prüfungskommission; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Betreuerinnen oder Betreuer sollen zu Gutachterinnen oder Gutachtern bestimmt werden. Den Vorsitz der Prüfungskommission führt ein vom Promotionsausschuss bestelltes Mitglied aus der Gruppe Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sie oder er soll nicht zugleich Betreuerin oder Betreuer der Arbeit sein.

(3) Die Prüfungskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Ihre Beschlüsse sind in einem Protokoll aktenkundig zu machen.

(4) Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in Promotionsverfahren werden durch ihre Emeritierung oder Pensionierung nicht berührt. Wechselt eine Betreuerin oder ein Betreuer bzw. eine Gutachterin oder ein Gutachter die Hochschule, so behält sie oder er das Recht, mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden und der Fakultät die Betreuung einer begonnenen Promotion zu Ende zu führen.

§ 9**Dissertation (§ 10 RPO)**

(1) Mit der Dissertation weist die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes dienen, aus dem die Dissertation stammt. Die Dissertation muss ein Thema aus einem an der Fakultät für Erziehungswissenschaft vertretenen Fachgebiet behandeln. Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Andere Sprachen können auf Antrag vom Promotionsausschuss zugelassen werden.

(2) Anstelle einer Einzelarbeit kann in geeigneten Fällen auch der einzelne Anteil einer abgeschlossenen intra- oder interdisziplinären Teamarbeit eingereicht werden, die als ganze vorgelegt werden muss. In diesem Fall müssen außer den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen noch die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Der theoretische, methodische oder stoffliche Gehalt einer Teamarbeit sowie das Ausmaß der investierten wissenschaftlichen Arbeit übersteigen wesentlich die Anforderungen für eine Einzelarbeit.
- b) Die individuelle Urheberschaft der Kandidatin oder des Kandidaten für ihren oder seinen Anteil muss erkennbar und gesondert bewertbar sein, insbesondere wenn der Beitrag Teil eines Forschungsvorhabens ist, an dem bereits Promovierte mitwirken.

Bei Gruppenarbeiten müssen die von den einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten bearbeiteten Anteile gesondert bewertet werden.

(3) Unter der Voraussetzung, dass die Betreuerin oder der Betreuer zustimmt, kann auch eine publikationsbasierte Promotion als kumulative Dissertationen zugelassen werden, wodurch die Doktorandin oder der Doktorand den Nachweis gemäß Absatz 1 erbringt. Die Arbeiten müssen die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen und unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstanden sein. Es gelten folgende Kriterien:

- a) Es müssen mindestens 3 Artikel eingereicht werden,
 - die in Alleinautorinnen- oder Alleinautorenschaft oder in nachzuweisender federführender Autorinnen- oder Autorenschaft entstanden sind und
 - die in fachlich einschlägigen Fachzeitschriften, Handbüchern oder Sammelbänden erschienen oder nachweisbar zur Publikation angenommen sind und
 - von denen mindestens zwei in fachlich begutachteten Fachzeitschriften erschienen oder nachweisbar zur Publikation angenommen sind.

In Promotionsverfahren werden die eingereichten Artikel unabhängig von einem bereits erfolgten peer-review Verfahren bewertet. Bei einer gemeinschaftlichen Autorinnen- oder Autorenschaft ist der Anteil der Kandidatin oder des Kandidaten im Rahmen der Eigenständigkeitsprüfung zu dokumentieren.

- b) Es ist eine ausführliche Darstellung voranzustellen, die eine kritische Einordnung der Forschungsthemen und wichtigsten Erkenntnisse aus den Publikationen gemäß a) in den Kontext der wissenschaftlichen Literatur zum Thema sowie die Würdigung des individuellen eigenen Beitrags sowie des Beitrags der weiteren Autorinnen oder Autoren an den jeweiligen Publikationen vornimmt und darüber hinaus
 - den Ausgangspunkt der Fragestellung,
 - eine Überleitung zwischen den Artikeln und
 - entsprechende Schlussfolgerungen aus einer erziehungswissenschaftlichen Perspektive beinhaltet.

(4) Die Dissertation muss ein Titelblatt, ein Inhaltsverzeichnis, eine Zusammenfassung und ein Literaturverzeichnis enthalten. Teile der im Rahmen der Dissertation durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten können unbeschadet des Absatzes 3 in Abstimmung mit den Betreuerinnen und Betreuern schon vorher veröffentlicht sein.

(5) Jede Gutachterin und jeder Gutachter hat dem Promotionsausschuss ein schriftliches, begründetes Gutachten in der Regel zwei Monate nach ihrer oder seiner Bestellung zur Gutachterin oder zum Gutachter vorzulegen.

(6) Die Gutachterinnen und Gutachter prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann, abgelehnt werden muss oder zur Überarbeitung zurückzugeben ist. Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung einer anzunehmenden Arbeit in ihren schriftlichen Gutachten und vergeben folgende Prädikate:

- a) Übertreffende Arbeit (summa cum laude)
- b) Sehr gute Arbeit (magna cum laude)
- c) Gute Arbeit (cum laude)
- d) Genügende Arbeit (rite).

Die Gutachterinnen oder Gutachter übermitteln die Gutachten an die Dekanin oder den Dekan und geben sie der Prüfungskommission und der Kandidatin oder dem Kandidaten zur Kenntnis.



(7) Nach Eingang der Gutachten wird die Dissertation zusammen mit den Gutachten im Dekanat fakultätsöffentlich ausgelegt. Der Promotionsausschuss benachrichtigt die Doktorandin oder den Doktoranden, die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und die promovierten Mitglieder der Fakultät darüber, dass die Dissertation mit den Gutachten im Dekanat ausliegt. Während einer Frist von zwei Wochen sind die prüfungsberechtigten Mitglieder der Fakultäten der Universität Bielefeld, die die Gutachterinnen und Gutachter stellen, sowie die Mitglieder der Prüfungskommission berechtigt, Einsicht zu nehmen und schriftlich Einspruch gegen die Annahme, Ablehnung, Rückgabe zur Überarbeitung oder Bewertung der Dissertation einzulegen. Der Einspruch ist zu begründen.

(8) Haben die Gutachterinnen und Gutachter übereinstimmend die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie damit angenommen, sofern kein Einspruch eingelegt wurde. Haben die Gutachterinnen und Gutachter übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie damit abgelehnt, sofern kein Einspruch eingelegt wurde. Weichen die Gutachten hinsichtlich ihrer Empfehlung für eine Annahme oder Ablehnung oder Rückgabe zur Überarbeitung der Dissertation voneinander ab oder spricht sich ein im Rahmen der Auslagefrist nach Absatz 7 erfolgter Einspruch gegen die Annahme oder Ablehnung oder Rückgabe zur Überarbeitung aus, bestellt der Promotionsausschuss nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden unverzüglich eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Das Gutachten der weiteren Gutachterin oder des weiteren Gutachters soll innerhalb von zwei Monaten nach deren oder dessen Bestellung vorliegen. Unter Berücksichtigung der Empfehlung des weiteren Gutachtens entscheidet der Promotionsausschuss, ob die Dissertation angenommen, zur Überarbeitung zurückgegeben oder abgelehnt wird. Im Fall der Entscheidung für eine Rückgabe zur Überarbeitung legt der Promotionsausschuss eine angemessene Frist fest.

(9) Die Prüfungskommission legt im Fall der Annahme vor der Disputation die Gesamtnote der Dissertation fest. Sie entscheidet unter Berücksichtigung aller Gutachten mehrheitlich über die Benotung, bei uneinheitlichen Bewertungsvorschlägen wird durch Abstimmung entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(10) Mit der Entscheidung über die Gesamtnote der Dissertation legt die Prüfungskommission auch fest, ob die Publikation der Dissertation (§ 13) mit Auflagen versehen wird. Die Entscheidung ist zu protokollieren und der Kandidatin oder dem Kandidaten zur Kenntnis zu geben.

§ 10

Mündliche Prüfungsleistungen (§ 11 RPO)

(1) Wurde die Dissertation endgültig angenommen, findet die mündliche Prüfung statt. In der Disputation soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er aufgrund besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, relevante wissenschaftliche Fragen ihres oder seines Fachgebietes sachkundig zu disputieren. Die Disputation dauert in der Regel 90 Minuten; sie wird von der Prüfungskommission als Kollegialprüfung in der Form eines Kolloquiums abgenommen.

(2) Die mündliche Prüfung soll spätestens acht Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden und der Termin rechtzeitig bekannt gegeben werden. Eine längere Frist ist nur im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden zulässig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat bis spätestens 14 Tage vor dem Termin der Disputation vier Thesen aus verschiedenen Gebieten der Erziehungswissenschaft bei der Prüfungskommission einzureichen. Zwei Thesen können auf die Dissertation bezogen sein.

(4) Die Disputation findet unter Berücksichtigung der eingereichten Thesen statt. Besitzt die Kandidatin oder der Kandidat kein fachbezogenes Abschlussexamen, so ist zugleich in Form eines Prüfungsgesprächs die angemessene Breite und Tiefe der Fachkenntnisse festzustellen und gesondert zu protokollieren.

(5) Bleibt die Kandidatin oder der Kandidat ohne wichtigen Grund der Disputation fern, so gilt diese als nicht bestanden.

(6) Über die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu führen.

(7) Die mündliche Prüfung ist universitätsöffentlich, sofern die Doktorandin oder der Doktorand nicht widersprochen hat. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(8) Die Prüfungskommission entscheidet im Anschluss an die mündliche Prüfung in nichtöffentlicher Sitzung darüber, ob die mündliche Prüfung erfolgreich war, und bewertet diese gemäß § 9 Abs. 6. Bei uneinheitlichen Bewertungsvorschlägen wird durch Abstimmung entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(9) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann innerhalb von 12 Monaten, frühestens aber nach 2 Monaten auf Antrag einmal wiederholt werden. Bei abermaligem Nichtbestehen gilt der Promotionsversuch endgültig als gescheitert. Die Doktorandin oder der Doktorand erhält vom Promotionsausschuss einen entsprechenden Bescheid.

§ 11

Gesamtprädikat der Promotion (§ 12 RPO)

(1) Nach erfolgreicher Disputation setzt die Prüfungskommission das Gesamtprädikat fest. Für das Gesamtprädikat gilt folgende Bewertungsskala:

- a) Übertreffend (summa cum laude)
- b) Sehr gut (magna cum laude)
- c) Gut (cum laude)
- d) Genügend (rite).

(2) Das Gesamtprädikat ergibt sich aus den Prädikaten der Dissertation und der mündlichen Prüfungsleistungen. Dabei kommt der Dissertation ein größeres Gewicht zu als der mündlichen Prüfungsleistung. Bei uneinheitlichen Bewertungsvorschlägen wird durch Abstimmung entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 12

Vollzug der Promotion und Urkunde (§ 13 RPO)

(1) Die Dekanin oder der Dekan fertigt nach der Entscheidung der Prüfungskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung aus. Diese enthält den Titel und die Bewertung der Dissertation, die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung sowie die Gesamtbewertung.

(2) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde. Diese enthält neben dem erlangten Grad den Titel der Dissertation, die Bewertungen der Dissertation und der mündlichen Prüfung sowie die Bewertung der Promotion. Als Tag der Promotion wird der Tag der mündlichen Prüfung angegeben.

(3) Die Promotionsurkunde wird erst ausgehändigt, wenn die Publikation der Dissertation gemäß § 13 sichergestellt ist oder wenn ein Veröffentlichungsvertrag mit einem Verlag vorgelegt wird.

§ 13

Publikation der Dissertation (§ 14 RPO)

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung stellt eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar. In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben den für das Prüfungsverfahren erforderlichen Exemplaren für die Archivierung drei, im Fall c) zwei Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

- a) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift, einem Handbuch oder Sammelband oder
- b) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verlag mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; dabei ist auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen oder
- c) durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind
- d) im Fall einer kumulativen Dissertation die Ablieferung einer elektronischen Version der ausführlichen Darstellung gemäß § 9 Abs. 3 b), deren Datenformat und Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind, und den Nachweis der entsprechenden Publikationen.

Im Fall c) und d) überträgt die Promovendin oder der Promovend der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Nachweis über die Veröffentlichung im Sinne von Absatz 1 ist innerhalb eines Jahres nach Ablegung der mündlichen Prüfung abzuliefern. Die Ablieferungsfrist kann in begründeten Fällen um ein Jahr verlängert werden. Wird diese Frist nicht gewahrt, stellt die Dekanin oder der Dekan auf Vorschlag des Promotionsausschusses das Erlöschen aller durch die Prüfung erworbenen Rechte fest.

§ 14

Täuschung und Aberkennung der Promotion (§ 15 RPO)

(1) Der Promotionsausschuss kann die Promotionsleistungen nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden für ungültig erklären, wenn sich vor der Vollziehung der Promotion ergibt, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen des Promotionsverfahrens vorgetäuscht worden sind.

(2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn

- a) sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung bei den Promotionsleistungen oder durch Täuschung über wesentliche Voraussetzungen des Promotionsverfahrens erlangt wurde;
- b) die oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat.

(3) Waren die Voraussetzungen für den Zugang zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin oder der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben.

(4) Über die Entziehung beschließt die Fakultätskonferenz, nachdem die Dekanin oder der Dekan die Betroffene oder den Betroffenen angehört hat.

§ 15

Einsichtnahme (§ 16 RPO)

Die Doktorandin oder der Doktorand hat das Recht, nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens die Promotionsunterlagen einzusehen.

§ 16

Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren (§ 17 RPO)

(1) Gegen belastende Bescheide, die auf der Grundlage dieser Ordnung ergehen und die einen Widerspruch zulassen, kann die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Promotionsausschuss einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss ggf. nach Anhörung der Prüfungskommission.

(2) Für den Widerspruch und das Widerspruchsverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 17

Ehrenpromotion (§ 18 RPO)

(1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder anderer besonderer Verdienste kann die Fakultät für Erziehungswissenschaft für ihr Fachgebiet den Grad einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber nach § 1 Abs. 2 als Auszeichnung verleihen.

(2) Unter Würdigung der vorgelegten Stellungnahmen entscheidet die Fakultätskonferenz mit drei Viertel der Stimmen ihrer promovierten stimmberechtigten Mitglieder über den Antrag von mindestens zwei promovierten Mitgliedern der Fakultät auf Verleihung der Ehrendoktorwürde.

(3) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Verleihung der Ehrendoktorwürde durch Überreichung einer von der Dekanin oder von dem Dekan unterzeichneten Urkunde, in der die wissenschaftlichen Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden.

§ 18

Gemeinsame Promotion mit anderen Hochschulen (§ 19 RPO)

(1) Die Fakultät für Erziehungswissenschaft verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auch im Zusammenwirken mit einer Partneruniversität oder Partnerfakultät. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der Partneruniversität oder -fakultät mit.

(2) Vereinbarungen, die die Universität Bielefeld mit anderen promotionsberechtigten Hochschulen über gemeinsame Promotionsverfahren trifft, können von den §§ 1 - 17 abweichen.

(3) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist von den Bewerberinnen und Bewerbern durch die Promotionsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung in Form einer Verteidigung (Disputation).

(4) Die Durchführung des Promotionsverfahrens nach Absatz 1 setzt ein schriftliches Abkommen mit einer Partneruniversität oder Partnerfakultät voraus, in dem beide Universitäten oder Fakultäten sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.

(5) Für das Promotionsverfahren nach Absatz 1 Satz 1 gelten die Regelungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 2 gelten die im Abkommen nach Absatz 4 enthaltenen Regelungen.

(6) § 4 gilt mit der Maßgabe, dass die Kandidatin oder der Kandidat einen zur Promotion berechtigenden Abschluss an einer Universität des Landes nachweisen muss, in dem sich der Sitz einer der beiden Partneruniversitäten oder Partnerfakultäten befindet.

(7) § 5 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:

- eine Erklärung der Partneruniversität oder Partnerfakultät darüber, dass die Eröffnung des Promotionsverfahrens befürwortet wird;
- eine Erklärung einer von der Partneruniversität oder Partnerfakultät bestimmten prüfungsberechtigten Person, dass sie oder er bereit ist, die Dissertation zu begutachten.

(8) Die Dissertation ist in deutscher oder in einer im Partnerschaftsabkommen genannten Sprache abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache anzufügen. Betreuerinnen oder Betreuer der Dissertation sind jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät und der Partneruniversität oder Partnerfakultät.

(9) Die Dissertation wird von jeweils einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät und der Partneruniversität oder Partnerfakultät begutachtet. Der Promotionsausschuss bestimmt als Gutachterin oder Gutachter der Dissertation in der Regel die Betreuerinnen oder Betreuer. Für die Sprache der Gutachten gilt Absatz 8 entsprechend.

(10) Die mündliche Prüfung besteht in der Verteidigung (Disputation) der in der Dissertation vertretenen Thesen. Für die Sprache der Verteidigung gilt Absatz 8 Satz 1 entsprechend.

(11) Der Prüfungsausschuss besteht in der Regel aus vier Mitgliedern. Zwei sollen Prüfungsberechtigte der Fakultät und zwei sollen Prüfungsberechtigte der Partneruniversität oder Partnerfakultät sein. Jede Fakultät muss zumindest mit einem prüfungsberechtigten Mitglied vertreten sein.

(12) Die Urkunde enthält die Verleihung eines einzigen Doktorgrades, der in der von der Partneruniversität oder Partnerfakultät verliehenen oder in der von der Fakultät für Erziehungswissenschaft verliehenen Form geführt werden darf. Die Beurkundung kann entweder

- a) in einer gemeinsamen Urkunde, die von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät sowie der zuständigen Vertreterin oder dem zuständigen Vertreter der Partneruniversität oder Partnerfakultät unterzeichnet und gesiegelt ist oder
- b) in zwei Urkunden in der jeweiligen Landessprache erfolgen. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. In einem Begleitschreiben wird die Kandidatin oder der Kandidat darauf hingewiesen, dass der Titel entweder nur in deutscher oder in der im Partnerschaftsabkommen gemäß Punkt 18 a genannten Sprache verwendet werden darf. Die Partneruniversität oder Partnerfakultät fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regelungen aus und sorgt ggf. für die staatliche Beurkundung der gemeinsam betreuten Promotion.

§ 19

Inkrafttreten und Übergangsregelungen (§ 20 RPO)

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Sie gilt für alle Kandidatinnen und Kandidaten, die nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung ihre Annahme als Doktorandin oder Doktorand bei der Fakultät beantragt haben sowie für alle bereits angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht der Anwendung dieser Ordnung bis zum 31. März 2017 widersprechen; in diesem Fall gilt für sie die bislang geltende Promotionsordnung bis zum Abschluss ihres Promotionsverfahrens weiter.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Erziehungswissenschaft vom 13. Juli und 2. November 2016.

Bielefeld, den 10. Januar 2017

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer